

1. Generell

Die nachfolgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen regeln die Geschäftsbeziehung zwischen EAE und dem Lieferanten, womit jede natürliche und / oder juristische Person und / oder Personengesellschaft verstanden wird, mit der EAE in eine Rechtsbeziehung zum entgeltlichen Erwerb von Waren, Dienst- oder sonstigen Leistungen tritt.

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen – im Folgenden kurz AEB genannt – stellen einen integrierenden Bestandteil jedes Vertragsabschlusses zwischen EAE und einem Lieferanten dar.

Von den vereinbarten Bedingungen abweichende Bestimmungen, Nebenabreden und Zusicherungen sind nur rechtswirksam, wenn diese schriftlich vereinbart werden und von EAE firmenmäßig gezeichnet gegenbestätigt wurden.

Der Lieferant akzeptiert diese Bedingungen – sofern nicht in Schriftform erfolgt –, jedenfalls mit der Ausgabe der Ware oder Erbringung der beauftragten Leistung. Gegenteilige Erklärungen des Lieferanten sind rechtsunwirksam, auch wenn sie unwidersprochen bleiben.

2. Lieferantenangebote / Bestellungen

Alle Angebote an EAE (Kostenvoranschläge, Beratungen, Pläne, Angebote etc.) sind vom Lieferanten immer verbindlich und nicht freibleibend zu erstellen. Bestellungen von EAE sowie deren Änderungen und / oder Ergänzungen sind nur in Schriftform rechtswirksam. Das Schriftformerfordernis gilt ebenfalls für Nebenabreden bei Vertragsabschluss und / oder Vertragsergänzungen nach Vertragsabschluss.

Jede Weitergabe von bestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte durch den Lieferanten bedarf vor deren Umsetzung der schriftlichen Zustimmung von EAE.

Werden vom Lieferanten vor Bestellung Warenmuster an EAE übergeben, so werden diese hinsichtlich ihrer Ausführung und Qualität zur Vertragsgrundlage, sofern EAE keine anderen Ausführungs- oder Qualitätsmerkmale anfordert. Sollten derartige Anforderungen von EAE gestellt werden, sind diese in Schriftform abzugeben.

Als Auftragsbestätigung gilt die an EAE zurückgesandte Bestellkopie mit der rechtsverbindlichen Unterschrift des Lieferanten. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, ist auf diesen Umstand hinzuweisen. An eine solche Abweichung ist EAE nur gebunden, wenn dazu eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung von EAE vorliegt.

Fehler, die bei der Bestellung erkennbar sind, hat der Lieferant unverzüglich nach Erhalt der Bestellung an den Zentraleinkauf von EAE zurückzumelden.

EAE behält sich das Recht vor, Bestellungen jederzeit zu stornieren, ohne dem Lieferanten hierfür Gründe zu nennen und somit vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Lieferanten sind hierbei ausgeschlossen.

3. Preisvereinbarung

Die vereinbarten Preise sind Festpreise ohne die jeweils in Geltung stehende Mehrwertsteuer. Die angebotenen Preise können daher für die gesamte Dauer der Projektführung nicht erhöht werden. Dies gilt in gleicher Weise für die der Bestellung zugrunde liegenden technischen Daten und Abmessungen. Nachträgliche Preis- und / oder Mengenänderungen sind ohne schriftliche Zustimmung von EAE ausgeschlossen.

Sind bei der Auftragserteilung die Preise noch nicht festgelegt, so hat der Lieferant diese jedenfalls vor Auslieferung der Ware

anzugeben. In einem solchen Fall ist EAE berechtigt, sich die Annahme vorzubehalten.

Sämtliche weitere mit der Erfüllung der Lieferung und / oder Leistung stehende Aufwendungen, wie Transportkosten, Versicherung, Verpackung, Steuern, Zölle und Abgaben, die mit den Lieferungen und Leistungen des Lieferanten am oder zum Bestimmungsort zusammenhängen, sind vom Lieferanten zu tragen. EAE trägt in diesem Zusammenhang nur solche Kosten, welche in der Bestellung ausdrücklich in die Zahlungsverpflichtung von EAE übernommen wurden.

Für allfällige Bestellerweiterung und / oder Ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatzteilen gelten dieselben Bedingungen, wie sie für die Hauptbestellung vereinbart wurden.

Soweit die Bestellung hier keine andere Bedingung ausweist, gilt als Preisstellung „frei Haus zum genannten Ort“, bei ausländischen Lieferanten bzw. Lieferung aus dem Ausland „DDP Delivery Duty paid“ jeweils gemäß Incoterms 2010.

4. Liefervereinbarung

Der Lieferant hat grundsätzlich die Liefertermine einzuhalten. Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Aufteilung in Teillieferungen der Bestellung von EAE entsprechen. Sollte die Einhaltung dieser Vorgehensweise für den Lieferanten nicht möglich sein, muss der Lieferant eine schriftliche Mitteilung, spätestens einen Tag nach Eingang der Bestellung von EAE der Einkaufsabteilung von EAE zukommen lassen. Sofern als Liefertermin ein konkreter Kalendertag vereinbart wurde, gilt dieser als Fixtermin. Die gelieferten Waren müssen entsprechend der Bestellung sachgerecht verpackt sein. Entsorgungskosten der Transportverpackungen sind vom Lieferanten zu tragen.

Sollte es durch einen Lieferverzug zu einem Schaden zu Lasten von EAE kommen (wie beispielsweise Pönaleforderungen des Auftraggebers von EAE, Verlust des Auftrags etc.), haftet der Lieferant für sämtliche in diesem Zusammenhang EAE erwachsenen Schäden. Ungeachtet dessen, ist EAE berechtigt, in einem solchen Fall ohne Angabe von Gründen jederzeit vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Lieferanten jeglicher Art sind hierbei ausdrücklich ausgeschlossen.

Sofern der Lieferant eine vorzeitige Lieferung der von EAE bestellten Ware und / oder Leistungen wünscht, ist eine solche nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von EAE zulässig. Zur Abnahme nicht vereinbarter Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen ist EAE nicht verpflichtet. Sofern EAE einer solchen vorzeitigen Vorab- bzw. Teillieferung sowie Mehr- oder Mindermengen zustimmt, gehen damit im Zusammenhang stehende allfällige Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten. Eine Teillieferung liegt insbesondere dann vor, wenn diese ohne (vollständige) entsprechende Liefer- und / oder Versandunterlagen erfolgt oder diese falsch oder unvollständig sind und / oder verspätet bei EAE einlangen. In einem solchen Fall kommt es zu keinem Gefahrenübergang auf EAE, sondern lagern die Waren auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.

Der Lieferant ist dazu verpflichtet, gemäß den österreichischen Gesetzen und Verordnungen – sofern entsprechende EU-Verordnungen und /oder Richtlinien ebenfalls zu berücksichtigen sind, auch unter Einhaltung dieser zusätzlichen Rechtsnormen – ordnungsgemäß ausgestellte Ursprungszeugnisse und / oder sonstige erforderliche Warenatteste und / oder Dokumente betreffend die gelieferten Waren zeitgerecht und vollständig vorzulegen. Für alle aus der Nichtbefolgung der Versandvorschriften und / oder nicht ordnungsgemäßen Vorlage der vorgenannten Urkunden allfällig entstehende Nachteile zu Lasten von EAE hat der Lieferant EAE vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Sofern technische Vorschriften (Ö-Normen, DIN-Normen etc.) bei den Bestellungen von EAE handelsüblich sind, sind diese vom Lieferanten vollumfänglich einzuhalten.

5. Haftung

Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten betrifft grundsätzlich alle von ihm gelieferten Waren, auch wenn diese oder Teile von diesen nicht vom Lieferanten selbst hergestellt wurden. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, wobei der Beginn der Gewährleistungsverpflichtung mit der schriftlich von EAE bestätigten Abnahme der gelieferten Ware / erbrachten Leistung des Lieferanten beginnt.

Unabhängig von der gesetzlichen Gewährleistungsbestimmung garantiert der Lieferant darüber hinaus, dass die von ihm gelieferten Waren für 3 Jahre ab Lieferung (relevanter Zeitpunkt ist ebenfalls die schriftlich bestätigte Abnahme der gelieferten Ware / erbrachten Leistung) die in der Bestellung ausdrücklich spezifizierten und / oder in anderer Weise zugesicherten oder allgemein vorauszusetzenden (technischen) Eigenschaften aufweist, allen einschlägigen gesetzlich einzuhaltenden Bestimmungen entspricht, sowie für den von EAE beabsichtigten Gebrauch geeignet ist.

Sofern EAE seinem Auftraggeber gegenüber zur Abgabe von Garantien verpflichtet ist, verlängert sich die vom Lieferanten gegenüber EAE übernommene Garantieverpflichtung jedenfalls um einen Monat in Bezug auf die von EAE selbst mit seinem Auftraggeber eingegangene Garantiezeit.

Ist / wird die Ware innerhalb des Gewährleistungsgarantiezeitraums mangelhaft, so ist EAE nach Wahl berechtigt, sofort die Ersatzlieferung und / oder Nachbesserung und / oder Preisminderung sowie Schadenersatz anstelle von Verbesserung zu fordern.

Kann ein – geringfügiger – Mangel durch EAE oder andere beseitigt werden, so ist EAE nach Wahl in dringenden Fällen berechtigt, die Behebung entweder selbst oder durch einen Dritten zu veranlassen, wobei die diesbezüglich anfallenden Kosten zu Lasten des Lieferanten gehen.

Kommt der Lieferant der Aufforderung von EAE nach Ersatzlieferung, Nachbesserung, Preisminderung oder Schadenersatz nicht oder nicht ordnungsgemäß innerhalb der dem Lieferanten gesetzten Frist nach, ist EAE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. EAE ist darüber hinaus berechtigt, Schadenersatzansprüche in einem solchen Fall geltend zu machen.

Sofern durch eine mangelhaft gelieferte Ware / erbrachte Leistung des Lieferanten Schäden und / oder Folgeschäden – auch einem Dritten gegenüber – entstehen, haftet der Lieferant für derartige Schäden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die vom Lieferanten gelieferte Ware eine vertraglich vereinbarte und / oder allgemein vorauszusetzende (technische) Eigenschaft nicht aufweist und durch den bedingenen Gebrauch dieser Ware und / oder des Werkes des Lieferanten, sich Folgeschäden ergeben.

Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge, sodass eine Verpflichtung zur Mängelrüge gemäß §§ 377 ff UGB nicht besteht. Die Mängelrüge kann jederzeit bis zum Ende der Gewährleistungsfrist erfolgen, sodass die gesetzlichen Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen erst mit dem Ende der Gewährleistungsfrist zu laufen beginnen.

Der Lieferant garantiert EAE, dass mit der Lieferung der von EAE bestellten Waren keinerlei in- und / oder ausländische Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wird EAE von schutzrechtsberechtigten Dritten wegen allfälliger Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen, ist EAE vom Lieferanten diesbezüglich zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

6. Lieferung und Verpackung

Lieferscheine müssen folgende Angaben enthalten: Auftragsnummer, Lieferdatum sowie eine Übernahmebestätigung zum Nachweis, dass die Ware von EAE übernommen worden ist. Verpackungsmaterial ist vom Lieferanten zurückzunehmen. Sollte eine solche Verpackungsrücknahme durch den Lieferanten nicht möglich sein, hat der Lieferant sämtliche Entsorgungskosten,

welche EAE und / oder von EAE mit der Entsorgung beauftragten Dritten entstehen, zu bezahlen. Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen, Problemstoffen (Leuchtmittel, Akkus, Melder etc.) ist jedenfalls vom Lieferanten zu übernehmen. Sollte auch dies – aus welchen Gründen immer – nicht möglich sein, verpflichtet sich der Lieferant zur Tragung der EAE und / oder einem von EAE mit solchen Entsorgungstätigkeiten beauftragten Dritten entstehenden diesbezüglichen Kosten.

7. Unterlagen

Unterlagen (Zeichnungen, Pläne, Entwürfe, Behelfe etc.) sowie sonstige Fertigungsmittel (Modelle, Schablonen, Lehren, Muster etc.), welche von EAE dem Lieferanten (auch zur Auftragsausführung) zur Verfügung gestellt bzw. übergeben wurden, verbleiben im ausschließlichen Eigentum von EAE. Der Lieferant hat die im Eigentum von EAE stehenden Unterlagen und Fertigungsmittel wie vor auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu warten, in Stand zu halten, bei Abnutzung zu ersetzen und gegen jegliche Beschädigungen angemessen zu versichern.

Waren, die aufgrund der Unterlagen und / oder Fertigungsmittel von EAE erstellt werden, dürfen ohne schriftliche Zustimmung von EAE nicht an Dritte geliefert werden. Diese Fertigungsmittel und Unterlagen sind vom Lieferanten streng vertraulich zu behandeln, dürfen weder vervielfältigt noch in einer sonstigen Art und Weise veröffentlicht, gespeichert oder auf eine sonstige Art und Weise für Dritte zugänglich gemacht werden und sind bei Erledigung des Auftrages unverzüglich in transporttechnisch geeigneter Verpackung an EAE zurückzustellen.

8. Geheimhaltungsverpflichtung

Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte und / oder öffentlich zugängliche kaufmännische und / oder technische Informationen und Unterlagen, welche ihm aus der Geschäftsbeziehung mit EAE bekannt werden, geheim zu halten, wobei diese Geheimhaltungsverpflichtung auch an jeglichen Sublieferanten zu überbinden ist.

Im Sinne des Punktes 7. dieser Bedingungen dem Lieferanten von EAE übergebene Unterlagen und / oder Fertigungsmittel dürfen vom Lieferanten ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden. Gleiches gilt für von EAE dem Lieferanten beigestelltes Material, wobei EAE im Falle der Be- und Verarbeitung dieses Materials durch den Lieferanten im Verhältnis des Wertes des zur Verfügung gestellten Materiales Miteigentum am letztlich erstellten Werk erwirbt.

9. Schadenersatz und Produkthaftung

Der Lieferant verpflichtet sich, EAE im Falle einer Inanspruchnahme nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes völlig schad- und klaglos zu halten, soweit die Fehlerhaftigkeit der Ware dem Lieferanten und / oder einem allfälligen Sublieferanten des Lieferanten zuzuordnen ist. Sollten dem Lieferanten nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes nach sich ziehen könnten, verpflichtet sich der Lieferant, dies EAE unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. EAE steht für den Fall der Inanspruchnahme von EAE durch Dritte nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes gegen den Lieferanten der Anspruch auf Ersatz jedes EAE durch Verschulden des Lieferanten entstandenen Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns zu.

Der Lieferant hat EAE insbesondere hinsichtlich aller Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten und auch sämtliche Kosten zu ersetzen, die EAE aus der Abwehr einer Inanspruchnahme nach dieser Grundlage entstehen könnten.

10. Retournierungen bzw. Reparaturen

Retourware ist vom Lieferanten gegen sofortige Erteilung einer Gutschrift zurückzunehmen, wobei alle im Zusammenhang mit der Retournierung der Ware entstehenden Kosten für EAE (Manipulationsgebühren, Versand-, Verpackungskosten, Zollgebühren etc.) vom Lieferanten zutragen sind.

Retourwaren, welche im Rahmen eines Garantieanspruches von EAE dem Lieferanten zurückgestellt werden, sind vom Lieferanten ausschließlich durch Neuware zu ersetzen.

Reparaturware, welche außerhalb der Gewährleistungs- und / oder Garantiefristen von EAE dem Lieferanten zurückgestellt werden, sind – ohne Kostenersatzanspruch – vom Lieferanten in Bezug auf die Reparaturfähigkeit und die damit zusammenhängenden Reparaturkosten zu prüfen und EAE bekannt zu geben.

EAE entscheidet nach Bekanntgabe dieser Reparaturfähigkeit und Kostenaufwände, ob ein Reparaturauftrag erteilt wird oder nicht.

11. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind nach dem Versand der Ware und der Angabe der Bestellnummer sowie des Bestelldatums per Post an EAE vom Lieferanten zuzustellen. Sofern schriftlich in der Bestellung keine andere Vereinbarung getroffen wird, werden Rechnungen des Lieferanten von EAE innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt oder nach späterem Einlangen der Ware mit 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto bezahlt. Ein Skontoabzug ist auch dann zulässig, wenn EAE aufrechnet und / oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält.

Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Fehler aufweisen, begründen keine Fälligkeit, wobei die Zahlungsfrist erst mit Eingang der richtig gestellten Rechnungen bei EAE zu laufen beginnen. Bei fehlerhafter Leistung / Lieferung ist EAE berechtigt, die Zahlung ohne Verlust auf gewährte Rabatte, vereinbarte Skonti oder ähnlicher Zahlungsvergünstigungen bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung / Erbringung der Lieferung zur Gänze zurückzubehalten.

EAE ist berechtigt, Forderungen gegenüber dem Lieferanten gegen dessen Forderungen aufzurechnen und zwar auch in jenem Fall, in welchem die Forderung von EAE selbst noch nicht fällig ist. Hingegen ist der Lieferant nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen EAE gegen Forderungen von EAE aufzurechnen. Der Lieferant ist auch nicht berechtigt, ohne Zustimmung von EAE Forderungen gegenüber EAE abzutreten und / oder durch Dritte einziehen zu lassen.

Von EAE geleistete Zahlungen bedeuten weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferungen / Leistungen des Lieferanten, noch einen Verzicht auf alle EAE zustehenden Rechte (Ansprüche aus Erfüllungsmängel wegen Gewährleistung, Garantie und / oder Schadenersatz).

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Schriftform, anwendbares Recht und Sonstiges

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist ausschließlich Innsbruck. EAE hat aber das Recht, den Lieferanten auch an jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht zu klagen. Es gilt österreichisches Recht als vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Änderungen und Ergänzungen dieser AEB oder sonstiger gleichwertiger vertraglicher Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, Gleiches gilt für das Abweichen vom Erfordernis der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht. Eine unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und wirksam ist.

Stand 06/2014